



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Kapitallebensversicherungen: Besteuerung ab 2009

Teil 1: Die Grundsätze

Stand: 12.10.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die aktuelle Ausgangslage.....	2
3. Unter § 20 EStG fallende Versicherungen.....	3
Differenzierung zwischen Policen mit garantierter Rückzahlung und sonstigen Verträgen.....	3
Allgemeine Definition von Versicherungsbegriffen	4
4. Steuerliche Behandlung von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht	6
5. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Sparanteil	6
6. Steuerliche Behandlung von vermögensverwaltenden Kapitalversicherungen	7
7. Mindestanforderung an den Todesfallschutz.....	9
8. Steuerliche Behandlung von sonstigen Versicherungen.....	10
Fondsgebundene Versicherung.....	10
Betriebliche Altersvorsorge.....	10
Absicherung weiterer Risiken	10
9. Steuerliche Behandlung von Zahlungen im Erlebnisfall und bei Rückkauf.....	11
Steuerpflichtige Personen.....	12



Kapitallebensversicherungen: Besteuerung ab 2009

Teil 1: Die Grundsätze

1. Einführung

Für Kapitallebensversicherungen haben sich durch das Alterseinkünftegesetz und die Abgeltungsteuer zweimal gravierende steuerliche Änderungen ergeben. Die sind insbesondere in § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6 EStG in der ab 2009 wirkenden Fassung enthalten. Nunmehr hat das BMF den aktualisierten Anwendungserlass (1.10.2009, IV C 1 - S 2252/07/0001) veröffentlicht, der neben den Änderungen aufgrund der Abgeltungsteuer auch die Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2009 enthält.

Der erste Teil des Beitrags beschäftigt sich mit allgemeinen Erläuterungen zu Lebensversicherungen und der zweite Teil mit den steuerlichen Regelungen.

2. Die aktuelle Ausgangslage

Statistisch gesehen verfügt jeder Deutsche über 1,3 Lebensversicherungen. Denn der Gesamtbestand an Policen ist mittlerweile auf knapp 100 Millionen angewachsen, deutlich mehr als Fondssparpläne. Zwar bieten seit dem 1.1.2007 abgeschlossene Neuverträge nur noch einen Garantiezins von 2,25 Prozent, was unter der aktuellen Preissteigerungsrate liegt. Hinzu kommt, dass diese Rendite nur auf den Sparanteil der eingezahlten Beiträge wirkt, nach Abzug von Verwaltungskosten, Vertriebsprovision und Risikobeiträgen.

Allerdings sagt der Garantiezins nicht unbedingt etwas darüber aus, was bei Fälligkeit des Vertrages tatsächlich an Ertrag herauskommt. Sofern das Unternehmen während der Laufzeit ordentliche Renditen erwirtschaftet und pro Jahr im Durchschnitt deutlich über dem Mindestsatz liegt, spielt die Garantiezusage kaum eine Rolle. Wichtiger ist die erzielte Überschussbeteiligung. Die kann bei der eher konservativ ausgerichteten inländischen Assekuranz dann besonders gut ausfallen, wenn auch die Rentenmärkte mitspielen.

Die Finanzkrise hat deutsche Lebensversicherer nicht massiv belastet, da die Aktienquote im Schnitt nur bei 5 % liegt und Investitionen in betroffene Kreditverbriefungen nicht getätigt wurden. Probleme für die Rendite der kommenden Jahre machen eher die niedrigen Anlagezinsen für sichere Staatsanleihen. Sollten diese dauerhaft bei 3 % liegen, wäre die aktuelle Verzinsung von Kapitallebensversicherungen massiv gefährdet. Für das Jahr 2008 waren es im Schnitt immerhin noch 4,3 %. Inklusive der Überschussbeteiligung bei Fälligkeit liegt die gesamte Gewinnbeteiligung immer noch bei rund 5 %. Bleibt es jedoch beim niedrigen Kapitalzinsniveau, sind diese Ergebnisse für die Zukunft kaum noch zu erzielen und eher Renditen unter 4 % realistisch.

Obwohl viele Verbraucherschützer vorrangig auf die eher negativen Aspekte bei Lebensversicherungen schon seit Jahren hinweisen, sind sie weiterhin eines der beliebtesten Sparanlagen der Deutschen. Daran hat auch die zwischenzeitlich eingetretene Steuerpflicht Anfang 2005 kaum etwa geändert. Ein Grund für den weiterhin stetigen Zuspruch ist, dass die Rendite später meist über dem jeweiligen Garantiezins liegt, wenn die Versicherten bis zur planmäßigen Fällig-



keit durchhalten. Denn die zwischenzeitlich gutgeschriebenen Überschussbeteiligungen werden zusätzlich garantiert und verzinslich weitergeführt. Hinzu kommt dann noch der Schlussgewinnanteil, der aber im Vorhinein nicht prognostizierbar ist. Unter dem Strich liegen gute Versicherer mit geringem Kostenanteil aktuell bei Renditen knapp unter fünf Prozent.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer bekam die Versicherungsbranche ein neues Argument, um Kunden zum Abschluss eines Vertrags zu bewegen. Aufgrund der Systemumstellung werden Versicherungsverträge gegenüber klassischen Anlagen wie Aktien oder Investmentfonds privilegiert.

- Wer mindestens zwölf Jahre durchhält und die Versicherungssumme erst im Alter von 60 ausgezahlt bekommt, muss nur die Hälfte des Ertrags mit der individuellen Progression versteuern. Ab 2009 gibt es keine andere Anlageform mehr mit halbiertes Steuerfreiheit.
- Wer die Kriterien 60+ und 12+ nicht erfüllt, besteuert die vollen Kapitaleinnahmen nur zum moderaten Abgeltungssatz. Selbst ein Millionenertrag auf einen Schlag führt nicht mehr zu einem Progressionssprung, da die übrigen Einkünfte von dieser Auszahlung nicht belastet werden.
- Bis zur Fälligkeit oder vorzeitigen Kündigung wirkt der Steuerstundungseffekt, da alle auflaufenden Einnahmen erst einmal nicht erfasst werden.
- Private Rentenversicherungen behalten unverändert den 2005 gesenkten Ertragsanteil.

Bei Sparplänen über Investmentfonds wirkt der Stundungseffekt nur für realisierte Kursgewinne, thesaurierte Zinsen oder Dividenden hingegen werden jährlich mit 25 Prozent Abgeltungsteuer unterlegt. Bei diesen Aussichten ist es nicht verwunderlich, dass einige Medien bereits vom Comeback der Lebensversicherung sprechen.

3. Unter § 20 EStG fallende Versicherungen

Differenzierung zwischen Policen mit garantierter Rückzahlung und sonstigen Verträgen

Der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG unterliegen die Erträge folgender kapitalbildender Lebensversicherungen:

- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt und erbracht wird
- Kapitalversicherungen mit Sparanteil im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags
- Erträge aus Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung
- Fondsgebundene Lebensversicherungen
- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird
- Rentenversicherung, bei der nicht bereits am Beginn der Vertragslaufzeit ein Langlebkeitsrisiko vom Versicherungsunternehmen übernommen wird. Dies bedeutet, dass bei Vertragsabschluss weder die Höhe der garantierten Leibrente in Form eines konkreten Geldbetrages festgelegt noch ein konkret bezifferter Rentenfaktor garantiert wird.



Eine Versicherung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG deckt ein wirtschaftliches Risiko ab, das aus der Unsicherheit und Unberechenbarkeit des menschlichen Lebens für den Lebensplan des Menschen erwächst. Die typischerweise abgedeckten Gefahren sind der Tod oder die ungewisse Lebensdauer. Bei der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung stellen das Unfallrisiko oder das Risiko der Beitragsrückzahlung im Todesfall die mit der Versicherung untrennbar verbundenen charakteristischen Hauptrisiken dar.

Enthält die Police keine nennenswerte Risikotragung, liegt kein Versicherungsvertrag vor. Das gilt etwa, wenn bei Risikoeintritt nur eine Leistung der angesammelten und verzinsten Sparanteile zuzüglich einer Überschussbeteiligung vereinbart ist. Ein Versicherungsvertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG hat hingegen garantierte Beitragsrückzahlungen. Keine Rolle spielen aber jetzt mehr Regelungen zum Mindesttodesfallschutz.

Hinweis: Handelt es sich nicht um einen Versicherungsvertrag mit garantierter Beitragsrückzahlung, richtet sich die Besteuerung des Kapitalertrags nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Zu den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen Renten- oder Kapitalversicherungen zählen nur solche, die einen Sparanteil enthalten. Hier setzt sich der Versicherungsbeitrag grundsätzlich zusammen aus

- **Kostenanteil** für Verwaltungsaufgaben, Abschluss und Inkassokosten
- **Risikoanteil** für Leistungen bei Eintritt eines charakteristischen Hauptrisikos wie Tod oder Unfall
- **Sparanteil**, der für die Finanzierung einer Erlebensfall-Leistung verwendet wird

Leistungen aus einer **reinen Risikoversicherung** ohne Sparanteil fallen nicht unter die Kapitaleinkünfte. Da gilt für

- Risikolebensversicherung
- Unfallversicherung ohne garantierte Beitragsrückzahlung
- Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung
- Pflegeversicherung

und zwar sowohl für Kapital- als auch für Rentenzahlungen. Bei Unfall- oder Invaliditätsrente kann sich jedoch eine Besteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG ergeben.

Barauszahlung von Überschüssen sind bei einer reinen Risikoversicherung weder Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6, noch nach Nr. 7 EStG.

Allgemeine Definition von Versicherungsbegriffen

Ein **Versicherungsnehmer** ist der Vertragspartner des Versicherers. Er ist Träger aller Rechte des Vertrages, er kann die Versicherungsleistung fordern, den Vertrag ändern und kündigen, Bezugsberechtigte einsetzen sowie Ansprüche aus dem Vertrag abtreten oder verpfänden. Er ist gleichzeitig Träger der Pflicht zur Beitragszahlung.

Die **versicherte Person** ist die Person, auf deren Leben oder Gesundheit die Versicherung abgeschlossen wird. Bei einem Wechsel der versicherten Person erlischt steuerlich der alte Vertrag und es kommt zum Abschluss eines neuen Vertrags. Dabei ist für beide Verträge getrennt



zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens erfüllt sind. Wird die Versicherungsleistung ganz oder teilweise auf den neuen Vertrag angerechnet, so gilt sie als zugeflossen und gleichzeitig als Beitragszahlung auf den neuen Vertrag.

Der **Bezugsberechtigte** ist derjenige, der laut Vertrag die Versicherungsleistung erhalten soll. Das Bezugsrecht kann getrennt für Erlebensfall, Rückkauf und den Todesfall festgelegt sein.

- Bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht bedarf jede Änderung des Bezugsrechts der Zustimmung des Bezugsberechtigten.
- Bei einem widerruflichen Bezugsrecht hat der Bezugsberechtigte nur eine Anwartschaft auf die Leistung. Das widerrufliche Bezugsrecht kann auch jederzeit durch eine Mitteilung des Versicherungsnehmers geändert werden.

Eine **Überschussbeteiligung** erzielen die Unternehmen vor allem aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Der Versicherungsvertrag sieht meist vor, dass Versicherungsnehmer oder Bezugsberechtigter an den Überschüssen zu beteiligen ist. Die Überschüsse werden jährlich ermittelt.

- Ein Überschuss entsteht im Kapitalanlageergebnis, wenn ein höherer Ertrag als der garantierte Zins erzielt wird.
- Beim Risikoergebnis kommt es zu Überschüssen, wenn der Risikoverlauf günstiger ist, als bei der Kalkulation angenommen.
- Das Kostenergebnis ist positiv, wenn das Versicherungsunternehmen weniger Kosten für die Einrichtung und die laufende Verwaltung des Vertrages aufwendet, als veranschlagt wurde.

Die **Überschussbeteiligung** kann nach folgenden Methoden erfolgen:

- Barauszahlung: Die Überschüsse werden jährlich ausgezahlt.
- Beitragsverrechnung: Die Überschüsse sind mit den Beiträgen zu verrechnen, so dass die laufende Beitragsleistung des Versicherungsnehmers gemindert wird. Der kalkulierte Beitrag wird in diesem Zusammenhang als Bruttobeitrag, der um Überschüsse reduzierte Beitrag als Nettobeitrag bezeichnet.
- Bonussystem: Hier werden die Überschussanteile als Einmalbeiträge für eine zusätzliche beitragsfreie Versicherung verwendet. Bei jährlichen Überschussanteilen erhöht sich dadurch die Versicherungsleistung von Jahr zu Jahr.
- Verzinsliche Ansammlung: Hier werden die jährlichen Überschussanteile beim Versicherungsunternehmen einbehalten und Ertrag bringend angelegt. Die angesammelten Beträge werden zusammen mit der Versicherungssumme ausbezahlt.
- Schlussüberschussbeteiligung: Das sind Überschussanteile, die nicht laufend dem Vertrag unwiderruflich zugeteilt, sondern nur für den Fall einer Leistung aus dem Vertrag festgelegt werden.



4. Steuerliche Behandlung von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht

Bei einer Rentenversicherung besteht die Versicherungsleistung grundsätzlich in der Zahlung einer lebenslangen Rente, sofern die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Zu den Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG rechnen solche Versicherungsleistung nur dann, wenn sie *nicht* in Form einer Rentenzahlung erbracht wird. Davon ist dann auszugehen, wenn

- eine einmalige Kapitalauszahlung erfolgt
- mehrere Teilauszahlungen geleistet werden
- wiederkehrende Bezüge erbracht werden, die keine Rente darstellen
- ein Teil der Versicherungsleistung nicht als Rente gezahlt wird
- ein laufender Rentenzahlungsanspruch durch eine Abfindung abgegolten wird

Eine die Besteuerung als Kapitaleinnahme ausschließende Rentenzahlung setzt voraus, dass eine lebenslange Leibrente vereinbart ist. Abgekürzte Leibrenten und Zeitrenten sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Für verlängerte Leibrenten gilt das nur, wenn die Rentengarantiezeit über die verbleibende mittlere Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn hinausgeht. Entspricht die Rentengarantiezeit der Lebenserwartung oder ist sie kürzer, ist auch für den Rechtsnachfolger die Besteuerung nach § 22 EStG anzuwenden, wobei der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil weiter gilt.

Hinweis: Die Auszahlung in Form einer konstanten Anzahl von Investmentanteilen stellt keinen gleich bleibenden Bezug und damit keine Rentenzahlung dar.

5. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Sparanteil

Kapitalversicherungen mit Sparanteil treten insbesondere in folgenden Ausgestaltungen auf:

- Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall
- Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung
- Kapitalversicherung auf verbundene Leben
- Kapitalversicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt
- Kapitalversicherung mit lebenslangem Todesfallschutz

Bei der **klassischen Kapitallebensversicherung** leistet der Versicherer, wenn die versicherte Person

- den im Versicherungsschein genannten Auszahlungstermin erlebt
- vor dem Auszahlungstermin verstirbt.

Die Leistung im Todesfall unterfällt nicht der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Die Ausgestaltung des Vertrages mit oder ohne Rentenwahlrecht, gegen Einmalbeitrag oder laufende Beitragszahlung hat keinen Einfluss auf die Besteuerung.

Wird bei einer Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht die Rentenzahlung gewählt, fließen die Erträge nach § 11 EStG zu, wenn die Kapitalleistung im Erlebensfall zu leisten wäre. Lediglich das nach Abzug von Kapitalertragsteuer vorhandene Kapital verbleibt für die Verrentung.



Bei einer **Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung** wird neben den Beitragsbestandteilen zur Abdeckung vom Un- sowie Todesfallrisikos und der Verwaltungskosten ein Sparanteil erbracht, der verzinslich angelegt wird. Die Versicherungsleistung bei Ablauf der Versicherungslaufzeit gehört zu den Kapitaleinnahmen, nicht aber die Versicherungsleistung bei Eintritt des versicherten Risikos.

Bei der Kapitalversicherung auf **verbundene Leben** wird die Leistung erbracht, wenn alle versicherten Personen den Ablauftermin erleben. Die Leistung im Todesfall unterfällt nicht der Besteuerung nach § 20 EStG.

Bei einer **Termfixversicherung** wird die Versicherungsleistung nur zu einem festen Zeitpunkt ausgezahlt. Wenn die versicherte Person vor Erreichen dieses festen Zeitpunkts verstirbt, wird die Todesfallsumme in der Regel nicht sofort ausgezahlt, sondern es endet lediglich die Beitragszahlungsdauer. Die Leistung im Todesfall gehört nicht zu den Kapitaleinnahmen.

Bei einer Kapitalversicherung mit **lebenslangem Todesfallschutz** leistet das Versicherungsunternehmen grundsätzlich nur, wenn die versicherte Person stirbt. Der vornehmliche Zweck eines solchen Versicherungsvertrages ist die Deckung von Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Todesfall, also beispielsweise

- Erbschaftsterversicherung
- Vermögensnachfolgeversicherung für zivilrechtlich bedingte Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Erbschaftsplanung
- Sterbegeldversicherung zur Deckung der Bestattungskosten.

Die Versicherungsleistung im Todesfall stellt keine Einnahme nach § 20 EStG dar. Manche Kapitalversicherungen mit lebenslangem Todesfallschutz bieten jedoch die Möglichkeit, zu Lebzeiten der versicherten Person eine Versicherungsleistung abzurufen, so dass die Versicherung beendet wird oder mit einer reduzierten Versicherungssumme bestehen bleibt. Eine abgerufene Leistung ist nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

6. Steuerliche Behandlung von vermögensverwaltenden Kapitalversicherungen

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 5 EStG werden vermögensverwaltende Policen von den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Versicherungsverträge ausgenommen und transparent besteuert. Im Zeitpunkt, in dem Kapitalerträge in Form von Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinnen dem vom Versicherungsunternehmen gehaltenen Depot oder Konto zufließen, werden diese dem wirtschaftlich Berechtigten (i.d.R. dem Versicherten) zuzurechnen sind. Dabei richtet sich die Besteuerung nach den für das jeweilige Anlagegut geltenden Regelungen.

Hinweis: Diese Verschärfung ist für alle Kapitalerträge anzuwenden, die dem Versicherungsunternehmen nach 2008 zufließen (§ 52 Abs. 36 S. 10 EStG), sofern der Versicherungsvertrag ab dem 1.1. 2005 abgeschlossen wurde.

Ein vermögensverwaltender Versicherungsvertrag liegt vor, wenn die drei folgenden Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:

1. Es ist eine gesonderte Verwaltung von speziell für diesen Vertrag zusammengestellten Kapitalanlagen vereinbart wobei der wirtschaftlich Berechtigte das Kapitalanlagerisiko trägt. Üblicherweise erfolgt die Kapitalanlage auf einem Konto oder Depot bei einem vom Kunden frei



wählbaren Kreditinstitut. Dabei wird das Versicherungsunternehmen Eigentümer bzw. Inhaber der auf dem Konto oder Depot verwalteten Anlagegüter, die Sparleistung aber nicht vom Unternehmen für eine unbestimmte Vielzahl von Versicherten gemeinschaftlich, sondern separat für den einzelnen Vertrag angelegt bzw. verwaltet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer einzelne Wertpapiere oder ein bereits vorhandenes Wertpapierdepot als Versicherungsbeitrag erbringt.

2. Die zusammengestellten Kapitalanlagen sind nicht auf im Inland oder im Ausland öffentlich vertriebene Investmentfonds oder Anlagen beschränkt, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden. Die Verwendung von versicherungsinternen Fonds beeinträchtigt nicht die Charakterisierung als öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile, vorausgesetzt dass diese internen Fonds die Anlagen von einem oder mehreren öffentlich vertriebenen Fonds widerspiegeln. Unter Anlagen mit Bezug auf einen Index fallen auch Kombinationsmöglichkeiten mehrerer im Inland oder Ausland veröffentlichter Indizes.
3. Der wirtschaftlich Berechtigte kann (un)mittelbar über die Veräußerung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse bestimmen. Eine unmittelbare Dispositionsmöglichkeit besteht, wenn der Versicherungsvertrag ein Weisungsrecht des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Versicherungsunternehmen oder gegenüber einem beauftragten Vermögensverwalter vorsieht. Von einer mittelbaren Dispositionsmöglichkeit ist insbesondere auszugehen, wenn
 - die Anlageentscheidungen von einem Vermögensverwalter getroffen werden, der durch den wirtschaftlich Berechtigten beauftragt wurde,
 - der wirtschaftlich Berechtigte einen Wechsel in der Person des Vermögensverwalters verlangen kann,
 - eine individuelle Anlagestrategie zwischen dem Versicherungsunternehmen oder dem Vermögensverwalter und dem wirtschaftlich Berechtigten vereinbart wird.

Die Auswahlmöglichkeit aus standardisierten Anlagestrategien, die einer unbestimmten Vielzahl von Versicherungsnehmern angeboten werden, stellt keine Dispositionsmöglichkeit dar, auch wenn der Versicherungsnehmer einem Vertrag mehrere derartiger standardisierter Anlagestrategien in unterschiedlicher Gewichtung zugrunde legen darf. Wird ein bereits vorhandenes Depot in einen Versicherungsvertrag dergestalt eingebracht, dass die Depotführung und die Vermögensverwaltung beim bisherigen Kreditinstitut oder dem bisherigen Vermögensverwalter verbleiben, ist in der Regel von einer weiter bestehenden Dispositionsmöglichkeit des wirtschaftlich Berechtigten auszugehen.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 5 EStG erfolgt eine Besteuerung der dem Versicherungsunternehmen zugeflossenen Erträge im Sinne des § 20 Abs. 1 2 EStG. Leistungen im Todes- oder Erlebensfall sowie bei Rückkauf des Vertrages sind hingegen einkommensteuerlich unbeachtlich, soweit die Erträge bereits der Besteuerung unterlegen haben.

Soweit in der Beitragsleistung Kosten insbesondere für die Verwaltung enthalten sind oder vom Anlagekonto entnommen werden, sind diese grundsätzlich als Werbungskosten zu betrachten, die aber ab 2009 nur noch im Rahmen des Sparer-Pauschbetrages berücksichtigt werden.



Die Übertragung von Anlagegütern auf das Versicherungsunternehmen sowie deren Rückübertragung ist steuerlich unbeachtlich und führt damit insbesondere nicht zu einer Veräußerung gem. § 20 Abs. 2 EStG.

7. Mindestanforderung an den Todesfallschutz

Durch § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 6 EStG werden neue steuerliche Mindeststandards für die Anforderungen an die Risikoleistung aus einer Kapitallebensversicherung gesetzt, die nach dem 31.3. 2009 abgeschlossen wird (§ 52 Abs. 36 S. 11 EStG). Sofern diese nicht erfüllt sind, ist das Halbeinkünfteverfahren nicht anzuwenden.

Das betrifft Kapital-Lebensversicherungen mit einer vereinbarten laufenden Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt des Erlebensfalls. Mindestens 50 % der über die gesamte Laufzeit zu zahlenden Beiträge werden als Mindesttodesfallschutz vorausgesetzt. Dies gilt nicht für Kapital-Lebensversicherungen, bei denen die Todesfallsumme mindestens der Erlebensfallsumme entspricht; bei diesen Verträgen ist die Festlegung eines Mindesttodesfallschutzes nicht erforderlich.

- Eine vereinbarte laufende Beitragszahlung in mindestens gleich bleibender Höhe liegt auch bei vertraglich vereinbarten Beitragserhöhungen und vertraglich vereinbarten Optionsrechten vor.
- Bei dynamischen Tarifen ist zu unterscheiden zwischen Policen mit von vornherein vereinbarten Beitragserhöhungen zur Erlebensfall-Leistung und solchen, bei denen der Versicherungsnehmer keine Pflicht zur Erhöhung des Beitrags hat. Beitragserhöhungen, die von vornherein vereinbart werden, sind bei der Bestimmung des Mindesttodesfallschutzes zu berücksichtigen, künftige Beitragserhöhungen dagegen erst dann, wenn die Erhöhung wirksam wird.
- Stellen Beitragserhöhungen eine steuerlich relevante Vertragsänderung dar (z. B. nachträglich vereinbarte einmalige Zuzahlungen), sind die Voraussetzungen für den Mindesttodesfallschutz für den neuen Vertragsteil separat zu prüfen.
- Zuzahlungen zur Abkürzung der Versicherungsdauer, bei denen der ursprünglich vereinbarte Beitrag nach erfolgter Zuzahlung in unveränderter Höhe weiterläuft, führen ebenfalls zu einer Neuberechnung des Mindesttodesfallschutzes, sofern die Zuzahlung keine steuerlich relevante Vertragsänderung darstellt
- Ein Ausschluss der Risikotragung in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit ist bei der Prüfung des Mindesttodesfallschutzes nicht zulässig.
- Bei Kapitallebensversicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag oder mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer werden die Anforderungen an den Mindesttodesfallschutz auf das Deckungskapital, auf den Zeitwert des Vertrages oder auf die Summe der gezahlten Beiträge bezogen. Als ausreichend wird eine Todesfall-Leistung betrachtet, die das Deckungskapital oder den Zeitwert um mindestens zehn Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder die Summe der gezahlten Beiträge übersteigt.



8. Steuerliche Behandlung von sonstigen Versicherungen

Fondsgebundene Versicherung

Fondsgebundene Lebensversicherungen unterscheiden sich von konventionellen Lebensversicherungen dadurch, dass die Höhe der Leistungen direkt von der Wertentwicklung der in einem besonderen Anlagestock angesparten Fondsanteilen abhängt. Die Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen gehören unter den gleichen Voraussetzungen zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen wie Erträge aus konventionellen Lebensversicherungen.

Üblich sind Verträge, bei denen der Versicherungsnehmer einen oder mehrere Investmentfonds selbst wählen kann, wobei er die Auswahl für zukünftige Sparanteile während der Versicherungsdauer in der Regel ändern kann. Außerdem kann das Recht eingeräumt sein, bereits investierte Sparanteile in andere Fonds umzuschichten. Hierbei sind steuerlich zwei Vorgänge zu beachten:

- **Umschichtungen** in der Sparphase stellen keinen Zufluss dar.
- Wird statt einer Geldzahlung die **Übertragung der Fondsanteile** ins eigene Depot gewählt, ist als Versicherungsleistung der Rücknahmepreis anzusetzen, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre.

Betriebliche Altersvorsorge

Die Leistungen aus einer Pensionskasse, aus einem Pensionsfonds oder aus einer Direktversicherung unterliegen in der Regel der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG und stellen daher keine Kapitaleinkünfte dar. Zur steuerlichen Behandlung siehe BMF-Schreiben vom 20.01.2009 (IV C 3 -S 2496/08/10011, BStBl I 2009, 273).

Absicherung weiterer Risiken

Neben dem der Versicherung zugrunde liegenden charakteristischen Hauptrisiko können weitere Risiken in Form einer Zusatzversicherung oder innerhalb einer einheitlichen Versicherung abgesichert sein. Üblich sind dabei die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Unfalltod-, Pflege- und die Dread-Disease-Absicherung. Bei einer Dread-Disease-Absicherung wird bei Eintritt einer schweren Krankheit geleistet.

Enthält der Versicherungsvertrag andere als die oben angeführten Nebenrisiken und ist der Eintritt dieses Risikos zu erwarten oder durch die versicherte Person herbeiführbar, (Beginn der Ausbildung, Heirat), ist die Kapitalauszahlung bei Eintritt eines solchen unechten Nebenrisikos als Erlebensfall-Leistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

Kapitalauszahlungen bei Eintritt eines echten Nebenrisikos sind nicht zu versteuern.

Überschüsse und Rückzahlungen überhöbener Beiträge aus einer weiteren Absicherung sind grundsätzlich keine Kapitaleinnahmen. Das setzt aber voraus, dass das Versicherungsunternehmen den darauf entfallenden Beitrag, den Überschussanteil und die sonstige Leistung für die weitere Absicherung getrennt ausweist.



Erlebensfall

Versicherungsleistungen, die vom Unternehmen aufgrund des Vertrages zu erbringen sind, ohne dass sich das versicherte Risiko realisiert hat (Risiko-Leistung) oder dass der Versicherungsvertrag ganz oder teilweise vorzeitig beendet wurde (Rückkauf), sind Erlebensfall-Leistungen. Enthält der Vertrag einen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens des Versicherungsunternehmens an den Stpfl., ohne dass sich das Unternehmen eine freie Entscheidung über die Kreditgewährung vorbehält, ist generell von einer steuerpflichtigen Erlebensfall-Leistung auszugehen. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob ein nicht am Versicherungsvertrag beteiligter Dritter einen vergleichbaren Darlehensvertrag abschließen würde. Unter Zugrundelegung des Fremdvergleichsmaßstabs ist in der Regel von einer steuerpflichtigen Erlebensfall-Leistung auszugehen, wenn insbesondere

- der Versicherungsschutz (Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos) aufgrund der Auszahlung abgesenkt wird, oder
- keine oder offensichtlich marktunüblich niedrige Darlehenszinsen zu entrichten sind, oder
- die Höhe der Darlehenszinsen und/oder die Höhe des zurück zu zahlenden Kapitals an die Höhe der Verzinsung oder Wertentwicklung des Versicherungsvertrages gekoppelt sind.

Hinweis: Diese Regelungen sind auf Auszahlungen nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 1.10.2009 (IV C 1 - S 2252/07/0001) im BStBl anzuwenden.

9. Steuerliche Behandlung von Zahlungen im Erlebnisfall und bei Rückkauf

Der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG unterliegen nur der Erlebnisfall oder der Rückkauf. Die Versicherungsleistung bei Eintritt des mit der Versicherung untrennbar verbundenen charakteristischen Hauptrisikos wie Tod oder Unfall rechnet nicht zu den Einnahmen.

Alle Versicherungsleistungen, die vom Versicherungsunternehmen aufgrund des Versicherungsvertrages zu erbringen sind, ohne dass sich das versicherte Risiko realisiert hat, sind Erlebnisfall-Leistungen. Hierbei sind steuerlich einige Fälle zu unterscheiden:

- Bei einer **gestreckten Kapitalauszahlung** nach Ablauf der Versicherungslaufzeit liegt nur ein Erlebnisfall zum Ablauftermin vor. Ein Zufluss ist jedoch erst mit Leistung des jeweiligen Teilbetrags gegeben.
- Bei einer Kapitallebensversicherung mit der Option der **Rentenzahlung** liegt in der Ausübung der Renten-Option eine Verfügung über die auszahlbare Versicherungsleistung, die einen Zufluss begründet.
- Wird das Kapital nach Erreichen des Ablauftermins bis zur Entscheidung über die endgültige Verwendung beim Versicherungsunternehmen **geparkt**, liegt auf Grund der erlangten Verfügungsmacht ein Zufluss vor.
- Wird die Fälligkeit einer Versicherungsleistung auf Grund einer nachträglichen **Vertragsverlängerung** während der Versicherungslaufzeit hinausgeschoben, liegt zum ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt kein Zufluss vor.
- Eine laufende **Auszahlung von Überschüssen** stellt eine zugeflossene Erlebnisfall-



Leistung dar.

- Wird der Überschuss zur Reduzierung der laufenden Beitragszahlung verwendet, liegt über die zivilrechtliche **Aufrechnung** ebenfalls eine zugeflossene Leistung vor.
- Ist von vornherein eine **Verrechnung** mit Beiträgen vereinbart, liegt hinsichtlich der Überschüsse kein Zufluss von Erträgen vor.
- Beim **Bonussystem** liegt ein Zufluss von Erträgen in der Regel erst bei Ablauf der Versicherungslaufzeit vor.
- Ein **Rückkauf** liegt vor, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig ganz oder teilweise beendet wird. Hierbei wird Rückkaufswert ausbezahlt. Ist der geringer als die Summe der geleisteten Beiträge, kann es insbesondere bei einem sehr frühzeitigen Rückkauf zu einem negativen Unterschiedsbetrag kommen.

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtiger im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist grundsätzlich derjenige, der das Kapital in Form der Sparanteile im eigenen Namen und für eigene Rechnung dem Versicherungsunternehmen zur Nutzung überlassen hat. In der Regel ist der Versicherungsnehmer Steuerpflichtiger, da er die Sparanteile zur Nutzung überlassen hat und auch Inhaber des Rechts ist, die Versicherungsleistung zu fordern.

- Wechselt die Person des Versicherungsnehmers durch Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolge, wird regelmäßig der Rechtsnachfolger Steuerpflichtiger.
- Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts gilt grundsätzlich der Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger der erzielten Erträge.
- Bei einem widerruflichen Bezugsrecht wird der Bezugsberechtigte erst bei Eintritt des Erbensfalls Steuerpflichtiger.
- Bei einer Abtretung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung wird der Abtretungsempfänger Steuerpflichtiger, wenn er die Erträge erzielt. Das setzt voraus, dass die Versicherungsleistung nicht das Vermögen des Abtretenden mehren soll. Dient beispielsweise die Versicherungsleistung dazu, eigene Verbindlichkeiten zu tilgen, bleibt der Abgebende Steuerpflichtiger.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.